



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Num. 22. An Fürstl. Hildesheimische Regierung/ von Bürgermeister und
Raht alter Stadt Hildesheim/ der Brawer-Gilde daselbst ertheiltes
Vorschreiben: præsentirt den 17. Aprilis 1644.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

Num. 22.

An Fürstl. Hildesheimische Regierung / von Bürgermeistern
und Rath alter Stadt Hildesheim / der Bratwer-Gilde das
selbst ertheiltes Vorschreiben : präsentirt den
17. Aprilis 1644.

Woll-Ehrwürdige ic.

Wer Wohl-Ehrrwürden und gten erinnern sich großgünstig / daß dieselbe sich
auff unsere nechsthin eingesandte Requisition, die Bierfession in diesem Hoch-Stift
Hildesheim betreffend dahin rechtlich resolviret / daß wir auff vorgezeigtes Privi-
legium bey dessen Inhalt gegen die specificirende Contravenienten solten manue-
ret und geschüzet werden.

Wie wir nun durch unsere Abgeordnete das Privilegium in originali produciren
und in Fürstl. Bischöflicher Cansley collationiren lassen : So berichten im übrigen fern
Daß die Krüger im Amte Steinbrück und Peina / insonderheit die zu
Lasserde alles Bier von Braunschweig und Peina / die so im Amte
Kubte / Steurwald und der Thum-Probstey geseßen / gleichfals von
Peina / die im Amte Woldenberg von Bockenem und die im Amte Pop-
penburg von Gronaw und Elze / ablangen / und versellen / und sich
des Hildesheimischen Getrânckts fast gänzlich enthalten / wordurch diese
Stadt / welche einzig und allein auff das Braven zum feilen Kauff gewidmet ist / und
diese fast einzige Nahrung gesezet / und dieselbe in die kleine Städte / welche sich
sonsten des Ackerbaues und Viehzucht ernähret / und das Braven nur per meram ulu-
pationem für wenig Jahren angefangen gänzlich verrücket und gezogen wird /
also daß zu dieser Zeit dieselbe auff der Kiege / wenn / so oft und viel ih-
nen beliebt / braven / und dabey gar die Vorstädte / als die Danm-
Lente zu Peina / zu Nachfolgern haben.

Ingleichen daß der von Walmoden ein eigenes Brav-Werck zu
Zeitnde Amtes Wohlenbergs angerichtet / und das Bier in seinen Krü-
gen daselbst / und zu Listringern / versellen / und auff Hochzeitzeiten und Bän-
tauffen in grosser Menge verkauffen lassen / welchem auch andere von
Adel und unter denen die von Wobersnaw und der Pastor von Almstedde
wieder die heilsähme Rechtsens Verordnung folgen / und sich auff dieses ih-
nen verbottene Commercium legen / ja die von Steinberg zu Bodenburg sich
noch weiter anmassen sollen / dem Flecken Saltz zu gebieten / daß die
Einwöhrnere daselbst das Getrânck von Bodenburg hohlen und kauffen
sollen / und als nun solche Neuerungen und Contraventiones so wohl in Krofft des
von unsern lieben Vorfahren titulo oneroso und mit Leib und Blut erhaltenen Privilegii
als den gemeinen beschriebenen Rechten zuwieder billig abgeschafft werden / anderer gestalt
auch diese Stadt / von welcher die Wohlfahrt des ganzen Fürstl. Stiffts kündlich de-
pendiret / nicht kan noch mag erhalten / weniger zu vorigen Vigor / Aufnahme und Wohl-
stand gebracht werden. Demnach ist unsere hochfleißige Bitte Ew. Wohl-Ehrrwürden
und gten wollen solche hochschädliche Contraventiones sambt und sonder / großgünstig
abschaffen / und den sämptlichen Stiffts Unterthanen und Krügeren bey hoher Pöden ge-
bieten / daß dieselbe kein anders / als Hildesheimisch Bier und Getrânckte versellen / und
zu feilen Kauff annehmen müssen / dessen thuen uns gewis versehen / erkennen es jedern
zeit noch

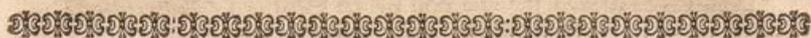
H. VI
28

seit nach Vermögen willig / und empfehlen dieselbe Gottes gnädigen Schus. Geben
 unter unserm Stadt Secret den 12. Aprilis Anno 1644.

Ewer Wohl-Ehrewürd. Herrl. und gft.

Dienstwillige

Bürgermeister und Rath der
 Stadt Hildesheim.



Num. 23.

Instrumentum publicum, über verschiedener Zeugen Aussage/
 wegen des auff Fürstl. Cansley / von den Bravernen der alten
 Stadt Hildesheim den 25. Novemb. 1675. verübten
 Tumult betreffend.

In Nahmen Gottes / Amen / Sey allen und jeden durch gegenwertiges offene
 Instrumentum kund und zuwissen / daß im Jahr nach Christi unsern lieben HErrn
 und Seligmachers Geburt / ein tausend sechs hundert siebzig sechs / in der
 vierzehnten Römer Zinzhahl / Indictio genandt / bey Zeit-Herrsch- und Regierung des
 Allerdurchleuchtigst-Grösmächtigt- und Unüberwindlichstien Fürsten und Herren / Herrn
 LEOPOLD, erwählten Römischen Käyfers / zu allen Zeiten Mehreren des Reichs / in
 Germanien / zu Hüngarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien und Slavonten Königs/
 Erz-herzogs zu Oesterreich / Herzogs zu Burgund / Steyer / Carndten / Krain und
 Württemberg etc. Grafen zu Tyrol etc. unsern Allergnädigsten Käyfers und Herren / Ertz-
 ner Käyferl. Majest. Reiche und Regierung / des Römischen im Achtzehnten / des Hun-
 garischen im Ein- und zwanzigsten / und des Böhheimischen im zwanzigsten Jahre / in der
 Stadt Hildesheim / Sonnabends / war der erste Monats-Tag Januarii alten Calen-
 ders / Morgens ungefehr umb zehen Uhren / die respectivè Woll- und Edle / Hochs
 und Wohlgelehrte Herrn Johst Morig Matheisius beyder Rechten Doctor, als Syndi-
 cus, und Mattheus Lemmen / Fürstl. Hildesheimischer Secretarius, mich endsbemelten
 Pabst- und Käyferl. Notarium in die gewöhnliche Schreibstuben beruffen lassen / wo
 selbstest sowohl Nahmens Fürstl. Regierung / als auch eines Hochwürdigten Hildeshei-
 mischen Ehumb-Capituls vermög gestrigen Abends beschehener Requisition, selbige mich
 wieder erinnerten / daß nemlich der sündlichen anwesenden Bezeugen / welchen dann
 durch ihme Secretarium Lemmen das über der Braver und Braver-geossen alter Stadt
 Hildesheim / vor Fürstl. Raths-Stuben neulich verübten Straßbahen Verfahren und
 ärgerlichen Tumult, abgefassetes Protocolum, de dato Hildesheim den fünf- und zwanz-
 zigsten Novembris, nebst zurückgelegten tausend sechshundert fünf- und siebzigsten
 Jahrs / anigo öffentlich vorgelesen werden solte / darüber die beschene aufffallende De-
 position fleißig ad notam nehmen / auch solchem zufolge / Instrumentum & Instru-
 menta verfertigen / demnegst umb billigmäßige Belohnung ihnen außsorgen lassen möch-
 te / thäten auch nach bemeldte Zeugen ernstlich / daß ein jeder / wie ers vor Gott dem
 Allmächtigen zu verantworten sich getraute / keinem zu lieb oder zu leyd / die reine /
 lautere / pure Wahrheit / darüber was dazumahlen uff Fürstl. Cansley gesehen und angehö-
 ret hätte / deponiren möchte / erinnern und vermahnen. Als mich nun hierzu ex officio
 willigst erkläret ; So habe prævia subarrhatione meine Bezeugen dessen allen / und
 was ferners passiren würde / mit mir woll eingedenck zuseyn / gebührend subrequirit ;
 Welchem